

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Zweite Änderungssatzung vom 08.07.2024**  
**zur Satzung für die „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14.12.2020**

Aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. Seite 133) und § 86 a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. Seite 133) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. 373) hat der Kreistag des Landkreis Neuwied am 08.07.2024 folgende Änderung zur Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Der § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 15 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden, sowie einer Mitarbeitervertretung, die sich gemäß den Regelungen in Absatz 4 bestimmt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Neuwied, 08.07.2024

**Kreisverwaltung Neuwied**  
gez. Achim Hallerbach  
-Landrat-

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 08.07.2024

gez. Achim Hallerbach  
-Landrat-